

Revision des schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes per 1. Januar 2005. Was hat geändert?

Thomas Briellmann, Basel und Thomas Sigrist, St. Gallen

Fachausschuss Strassenverkehr der SGRM

Auf den 1. Januar 2005 tritt in der Schweiz das revidierte Strassenverkehrsgesetz (SVG) in Kraft. Neben dem eigentlichen Gesetz sind auch zwei Verordnungen (die Verkehrszulassungsverordnung VZV und die Verkehrsregelnverordnung VRV) überarbeitet worden. Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Regelungen sind vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) in Zusammenarbeit mit der Polizei, der Justiz und der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) "Weisungen" ausgearbeitet worden.

Im folgenden nun einige dieser Neuerungen:

- Das neue SVG präzisiert, dass die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit vorhanden sein muss, um fahrfähig zu sein. Die Beeinflussung der Fahrfähigkeit aufgrund eines Drogen- oder Medikamentenkonsums ist nun explizit im Gesetz genannt.
- Die Promillegrenze wird von 0.80 Promille auf 0.50 Promille gesenkt. Im Bereich von 0.50 bis 0.79 Promille kann ein Atemalkoholtest vom Probanden anerkannt werden. In diesem Fall wird keine Blutprobe sichergestellt.
- Alkoholkontrollen dürfen in Zukunft auch anlassfrei (d.h. ohne Anzeichen auf Angetrunkenheit) erfolgen. Drogenkontrollen dürfen aber nur durchgeführt werden, wenn Hinweise bestehen, dass eine Person aufgrund eines Drogen- oder Medikamentenkonsums fahrunfähig ist.
- Drogenvortests dürfen nun von der Polizei durchgeführt werden. Hier zeigen die letzten Monate, dass fast alle Polizeikorps zu Speicheltests (vor allem Drugwipe) tendieren. Die Polizei ist in den "Weisungen" (ASTRA) aber angehalten, zusammen mit der Blutprobe auch Urin sicherzustellen.
- Für einige Substanzen ist vom Bundesrat eine Nulltoleranz verordnet worden. Es handelt sich dabei um THC, Morphin, Cocain, Amphetamin, Methamphetamin, MDMA und MDEA.
- Aus Gründen der Rechtsgleichheit erhielt die SGRM vom ASTRA den Auftrag, analytische Grenzwerte im Vollblut für die oben genannten Substanzen zu erarbeiten. Eine Arbeitsgruppe der SGRM hat daraufhin die folgenden Grenzwerte vorgeschlagen:

THC	1.5 µg/L
Morphin	15 µg/L
Cocain	15 µg/L
Amphetamin	15 µg/L
Methamphetamin	15 µg/L
MDMA	15 µg/L
MDEA	15 µg/L

Diese Grenzwerte wurden durch das ASTRA genehmigt und in die "Weisungen" übernommen.

- Die Expertengruppe der SGRM hat festgelegt, dass bei den quantitativen Untersuchungen im Strassenverkehr bei allen Messwerten eine Messunsicherheit von ± 30 Prozent zu berücksichtigen ist.
- In Zukunft sind die Resultate wie folgt anzugeben:

<i>Laborbefund</i>	<i>Angabe im Prüfbericht/Gutachten</i>
Substanz nicht nachweisbar bzw. Messwert (unter Berücksichtigung des Vertrauensbereichs) < Grenzwert	unterhalb des vom ASTRA festgelegten Grenzwerts
Messwert (unter Berücksichtigung des- Vertrauensbereichs) \geq Grenzwert:	Messwert

- Bei Messwerten unterhalb der Grenzwerte können auch in Zukunft weiterhin Begutachtungen nach dem 3 Säulen-Prinzip, d.h. unter Berücksichtigung der Beobachtungen der Polizei, des ärztlichen Untersuchungsprotokolls und der toxikologischen Untersuchungsergebnisse vorgenommen werden. Dies wird vor allem bei Fällen notwendig, bei denen die Zeitspanne zwischen Ereignis und Blutentnahme mehrere Stunden beträgt, mehrere psychoaktive Substanzen eingenommen worden sind oder Entzugssymptome vorliegen.

Für weiterführende Informationen kann die Homepage des Bundesamts für Strassen (www.astra.admin.ch) konsultiert werden.